

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Höhe der an landwirtschaftlichen Schulen einzuhebenden Beiträge für die Unterbringung und Verpflegung in Schülerheimen (Steiermärkische Landwirtschaftliche Schülerheimbeitragsverordnung)

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Steiermärkischen Landwirtschaftlichen Schulerhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 146/1969, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 22/2022, wird verordnet:

§ 1

Beiträge für Unterbringung und Verpflegung

	pro Tag	wöchentlich	monatlich
Verpflegung			
Frühstück	€ 0,70	€ 3,50	€ 14,00
Jause	€ 0,70	€ 3,50	€ 14,00
Mittagessen	€ 3,90	€ 19,50	€ 78,00
Abendessen	€ 1,20	€ 6,00	€ 24,00
Tagesverpflegung gesamt	€ 6,50	€ 32,50	€ 130,00
Unterbringung	-	€ 47,50	€ 190,--
Beitrag gesamt	-	80,--	320,--

Alle Beträge verstehen sich in Euro inklusive 10 % Umsatzsteuer.

§ 2

Verrechnung

(1) Der monatliche Beitrag für die Verpflegung gelangt zur Verrechnung, wenn die vollständige Verpflegung (Frühstück, Jause, Mittagessen, Abendessen) in Anspruch genommen wird. In allen anderen Fällen ist die jeweilige Kombination in Rechnung zu stellen.

(2) Der Beitrag für Unterbringung von Fachschülern ist eine unteilbare Monatsgebühr und wie folgt zu entrichten:

1. Fachbereich Land- und Ernährungswirtschaft:
 - a) im 1. und 2. Jahrgang: 10mal jährlich
 - b) im 3. Jahrgang (Betriebsleiterlehrgang): 7mal jährlich
2. Fachbereich Land- und Forstwirtschaft:
 - a) im 1. Jahrgang und der weiterführenden einjährigen Fachschule für Pferdewirtschaft: 10mal jährlich
 - b) im 2. Jahrgang: 9mal jährlich
 - c) im 3. Jahrgang (Betriebsleiterlehrgang): 8mal jährlich
 - d) in der mehrberuflichen Ausbildung Maschinenbautechnik (Schulversuch): 7mal jährlich
 - e) in der vierjährigen Fachschule für Pferdewirtschaft (Schulversuch): 10mal jährlich
 - f) in den saisonmäßigen Fachschulen: 4mal jährlich (3mal vor und 1mal nach der Praxiszeit)
- (3) Der Beitrag für Unterbringung von Berufsschülern ist eine unteilbare Wochengebühr und wie folgt zu entrichten:
 - im 1. Lehrgang: für 10 Wochen
 - im 2. und 3. Lehrgang: für 9 Wochen.

§ 3

Ausnahmen von der Entrichtung des Beitrags für die Verpflegung

- (1) Der jeweilige Beitrag für die Verpflegung ist nicht zu entrichten, wenn die Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird:
 1. wegen Teilnahme an einer Schulveranstaltung während eines zusammenhängenden Zeitraumes von zumindest fünf Unterrichtstagen;
 1. wegen Krankheit, die durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als zehn Unterrichtstagen oder
 2. aus religiösen Gründen, wobei die schriftliche Abmeldung im Vorhinein durch die Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Dauer der Abmeldung zu erfolgen hat.
- (2) Ausgenommen sind überdies nur ganze Tage, an welchen die Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2022 in Kraft.